

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Kelly und der Fraktion DIE GRÜNEN  
— Drucksache 10/2088 —**

**Völkerrechtliche Waffen- und Kriegführungsverbote**

*Der Bundesminister des Auswärtigen hat mit Schreiben vom 9. November 1984 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

1. Verbietet das Abkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen („B-Waffenabkommen“) nach Auffassung der Bundesregierung auch synthetisch erzeugte Toxine?

Artikel I Nr. 1 des „B-Waffenübereinkommens“ verbietet die Entwicklung, Herstellung, Lagerung sowie den Erwerb und das Zurück behalten von Toxinen ungeachtet ihres Ursprungs und ihrer Herstellungsmethode.

Durch den von Schweden vorgeschlagenen Zusatz „ungeachtet ihres Ursprungs und ihrer Herstellungsmethode“ wurde klar gestellt, daß von dieser Bestimmung nicht nur durch biologischen Stoffwechsel entstandene, sondern auch synthetisch erzeugte Toxine erfaßt werden. Hierauf wurde in der Denkschrift zum Übereinkommen (Drucksache 9/1951) auf Seite 13 hingewiesen.

Demgemäß verbietet Artikel 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen Toxine „ungeachtet ihres Ursprungs und ihrer Herstellungsmethode“. In der Begründung zum Vertragsgesetz heißt es zu Artikel 2, daß damit ein Vorgehen gegen Verstöße gegen Artikel 1 des B-Waffenübereinkommens ermöglicht werden soll, „die von den geltenden Vorschriften nicht erfaßt sind (z. B. die synthetische Herstellung von Toxinen)“.

2. Welche Gründe waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Ursache für den 1983 erlassenen Befehl der alliierten Kommandantur in

Berlin (West), daß das Übereinkommen der militärischen oder sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken („ENMOD-Konvention“) in ihren wesentlichen Punkten für Berlin (West) keine Gültigkeit hat [Berlin Kommandantura Order (83) 1, 21. April 1983]?

Die ENMOD-Konvention gilt grundsätzlich auch in Berlin. Der Ausschluß der Übernahme einer Reihe von Bestimmungen nach Berlin ist mit alliierten Vorbehaltstrechten bezüglich der Sicherheit und des Status der Stadt zu erklären.

3. Was hat die Bundesregierung unternommen, um bei der alliierten Kommandantur in Berlin (West) im Interesse des Schutzes der Bevölkerung die Gültigkeit der „ENMOD-Konvention“ durchzusetzen?

Wegen der Übernahme der ENMOD-Konvention nach Berlin wurden zwischen der Bundesregierung und den Drei Mächten intensive Konsultationen geführt. Die Bundesregierung respektiert im Interesse des Status und der Sicherheit Berlins die alliierten Vorbehaltstrechte.

4. Warum wurde im Falle der „ENMOD-Konvention“ von der Praxis abgewichen, daß kriegsvölkerrechtliche Verträge, die die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert, auch für Berlin (West) Gültigkeit haben?

Wie in der Antwort auf Frage 2 ausgeführt, gilt die ENMOD-Konvention grundsätzlich auch in Berlin. Ihre Frage geht deshalb von einer unzutreffenden Voraussetzung aus. Die Gründe, die einer uneingeschränkten Geltung der ENMOD-Konvention in Berlin entgegenstehen, sind in den Beratungen des Deutschen Bundestages und seiner Ausschüsse eingehend erörtert worden. Auf diese Erörterungen wird Bezug genommen.

5. Hat die Bundesregierung nach ihrer Rechtsauffassung unter irgendwelchen Umständen das Recht, Verbündeten den Einsatz von Atomwaffen oder Giftgas gegen Ziele in der Bundesrepublik Deutschland zu gestatten oder es zu unterlassen, solche Einsätze durch Verbündete mit allen verfügbaren Mitteln zu verhindern, und auf welche Rechtsgrundlage stützt die Bundesregierung ggf. ihre Auffassung?

Ziel der Verteidigungspolitik der NATO ist es, Gewaltandrohung oder Gewaltanwendung gegen das Bündnis oder einzelne Bündnispartner zu verhindern. Die Bedrohung der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Verbündeten geht eindeutig vom Warschauer Pakt und dessen Führungsmacht aus. Die Bundesregierung weist die in der Frage liegende Unterstellung einer angeblichen Bedrohung durch Allianzpartner, mit denen wir uns in der gemeinsamen Bewahrung von Frieden und Freiheit solidarisch verbunden wissen, zurück. Die Waffen der Verbündeten dienen der Bewahrung des Friedens durch Aufrechterhaltung einer glaubhaften Abschreckung. Durch seine auf den Grundlagen der Solidarität und Einheit der NATO beruhende kriegsverhütende Abschreckungsstrategie hat das Bündnis den Frieden in Europa seit über 35 Jahren erfolgreich gesichert.